

3.11.2021

(Name, Vorname) (Datum)

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der
Nr. 072 - STRI
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 04/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

A - Gutachten

Tatkomplex 1: Die Abbuchungen

A. § 242 I StGB an der EC-Karte

Jeder Gleichsatz

Der Beschuldigte Steven Basse (B) könnte sich eines Diebstahl gemäß § 242 I StGB an der EC-Karte des Ronny Groß (G) hinreichend verdächtig gemacht haben.* Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn nach dem vorläufigen Ermittlungsergebnissen und dem vorläufig Beweisergebnis bei vorläufiger Tatbewertung eine Voreilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist als ein Freispruch (vgl. § 170 I StPO).

I.1 a) Bei der EC-Karte des G handelt es sich um eine fremdbewegliche Sache.

b) Sollte sich B hinreichend verdächtig gemacht haben, die Karte an sich genommen zu haben und Geld damit abgehoben

*indem er die Karte an sich nahm und Geld abhob

zu haben, müsste dann die Wegnahme der EC-Karte, also die ~~B~~ Aufhebung fremden Gewahrsams und die Begründung neuen Gewahrsams durch Bruch gesehen werden. G hatte den Gewahrsam durch die Aufbewahrung in seinem Auto nur gelockt und nicht aufgegeben und hatte B die Karte nicht freiwillig überlassen. Jedenfalls hätte B ohne den Willen des G die Karte an sich genommen.

2. Allerdings müsste B auch hinreichend verächtig sein, mit Zweignungsabsicht gehandelt zu haben. Insbesondere müsste er ~~mit~~ dolus eventualis bezgl. des erforderlichen ~~Eine~~-~~eignungs~~ dauerhaften Enteignung gehabt haben. Das ist hier nicht der Fall, da die EC-Karte sich am 24.8.17, also nach den Abbuchungen am 17.8. und 21.8.17 wieder im Auto des G im Handschuhfach befand. Dafür wurde sie von da

Poliisten in Verwahrung genommen

✓ 3. Insofern hat sich B keines Diebstahls an der EC-Karte hinreichend verdächtig gemacht

B. § 242 I StGB am Geld

B könnte sich aber eines Diebstahls an den insgesamt 800€ hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er am 17.8. und 21.8.17 jeweils 400€ am Geldautomat mit der EC-Karte des G abgehoben hat.

I. 1.a) Bei dem Geld müsste es sich um eine fremde bewegliche Sache handeln. Jedoch hat die Bank dem B das Geld gem. § 929 S. 1 BGB überignet, da ~~sie ihn~~ für den am Geldautomaten eine Übereignung zugunsten desjenigen stattfindet, der dort mit dem richtigen PIN Geld abhebt. Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, findet eine weite

Jur. Vorträge

Kontrolle der Identität des Abhebenden nicht statt. Mangels Fremdheit des Geldes schiedet ein Diebstahl am Geld dagegen aus, ohne dass es eine Würdigung bedarf, ob B überhaupt der Handelnde war.

C. §263a I Var. 3 StGB

B könnte sich eines Computerbetrugs hinreichend verächtig gemacht haben, indem er unberechtigt mit der EC-Karte des G am 17.8.17 400€ am Geldautomat durch TIK-Eingabe abhob.

I.1.a) Als Tathandlung kommt hier allein das unbefugte Verwenden von Daten in Betrach (§263a I Var. 3 StGB).

Auf den Überwachungskameras der Bankfiliale war eindeutig zu sehen, wie B am Automaten Geld abgehoben hat. Fraglich ist ob dieser Beweis in die Hauptverhandlung eingeführt werden

darf oder nicht ein Beweisverweigungsverbot besteht.

Dieses könnte hier aus einer rechtswidrigen Beweiserhebung folgen. B wurde im ~~3~~ der Bankfiliale per Video überwacht, wo in ein ~~Verstoß~~ ^{Einang} gegen Grundrechte und ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht zu sehen sein könnte, konkret gegen § 6b I Bundesdatenschutzgesetz. Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume, wie einer Bankfiliale, nur unter bestimmte Voraussetzungen zulässig. Jedenfalls liegt kein Verstoß gegen § 6b II BDSG vor, denn die Bankfiliale hatte ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Überwachungskameras zum Einsatz kommen. In Betracht kommt hier eine Zulässigkeit der Überwachung nach § 6b I Nr. 3 BDSG. Dann müssten die Videoaufnahmen der Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

dienen. Dass konkret festgelegte Zwecke vorlagen, ist hier nicht ersichtlich. Nach den Umständen könnte aber in einer Bankfiliale darauf zu schließen sein, dass es ~~die~~ Banken, die regelmäßig von Überfällen betroffen sind, um die Aufklärung von Straftaten geht. Jedenfalls dürfte § 6b I Nr. 2 BDSG, die Wahrnehmung des Hausrights, die Beobachtung erlaubt es scheinen lassen. Eine Verarbeitung für die Zwecke der Strafverfolgung ist gem. Abs. 2 zulässig. Datenschutzrechtlich liegt insofern kein Verstoß vor wenn nicht berechtigte Interessen des B überwiegen (vgl. Abs. 1 Hs. 2).

Hier könnten die Interessen des B schützenswerter sein, wenn es sich um einen nicht rechtsgeschützten Eingriff in seine Grundrechte handelt. In Betracht kommt ein Eingriff in sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 I iVm Art. 1 I GG). Betroffen dürfte hier in der

Art. 2 I, dass sie hier die Urheberhaftigkeit aufweist.

Itzt nem

Juris Doctor

Öffentlichkeit aber nur die Privatsphäre des B sein, deren Schutz im Vergleich ~~zur~~ etwa zur Intimsphäre deutlich schwächer ist. Insofern sind keine überwiegend unverzüglich Interessen des B erkennbar.

Trotzdem liegt ein Eingriff in das APR des B vor. Ob daraus ein Beweisverwertungsverbot folgt ist aber fraglich. Entscheidend ist im konkreten Fall, ob der grundrechtliche Schutz des Betroffenen überwiegt oder das Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung (Abwägungslehre).

Obwohl grundsätzlich der Schutz von Grundrechten einen hohen Stellenwert hat, ist hier zu berücksichtigen, dass nur die Privatsphäre des B betroffen ist. Da zudem explizit auf die Videoüberwachung hingewiesen wurde und diese daher nicht geheim erfolgte, wäre es für B sogar vermeidbar gewesen, sich filmen zu lassen. Der Schutz

*Den erforderlichen Widerspruch hat B durch seinen Verleidiger erhoben (Widerrufung). 7

Auskühlung

der Privatsphäre in der Öffentlichkeit ist daher nicht per se geeignet, das Interesse an der Strafverfolgung zu überwiegen. Mit dem Computerbetrug steht hier auch kein Kavaliertadelikt im Raum. Zudem handelt es sich um einen nicht unbeträchtlichen Geldbetrag, insgesamt 800€. Insofern überwiegt das Strafverfolgungsinteresse und es besteht kein Beweisverwertungsverbot.

Damit handelt es sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit um B als Verwender der Daten in Form der EC-Karte mit PLK.

b) B müsste sich daher hinreichend verdächtig gemacht haben, unbefugt Daten verwendet zu haben. Nach dem betriebspezifischen Verständni ist dies der Fall, wenn sie gegenüber einer natürlichen Person Täuschungsscharakter hätte. Das ist hier der Fall, da die

Verwendung der EC-Karte
gegen den Willen des Betrochtigen
erfolgte.

c) Es ist am 17.8.17 auch
ein Vermögensschaden in
Höhe von 400 € eingetreten.

2. B handelte vorsätzlich und
insbesondere auch in der
Absicht, sich einen Vermögens-
vorteil in Form der 400 € zu
verschaffen.

III. B handelte rechtswidrig
und schuldhaft.

III. Er hat sich eines Computer-
betrugs hinreichend verdächtig
gemacht.

D. Für die zweite Abbuchung
am 21.8.17 gilt Entsprechend
sodass B sich eines weiteren
Computerbetrugs hinreichend
verdächtig gemacht hat.

E. §266 StGB und §266b StGB
scheiden aufgrund des unbefugts

Vorgehens des B aus.

Ergebnis und Konkurrenz des 1. Tatkomplexes:

B hat sich eines Computerbetrugs gem. § 263a I Var. 3 StGB in zwei Fällen in Tatmehrheit (§ 53 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

Tatkomplex 2: Am See

A. §§ 211 I, II Var. 5, Var. 9, 22, 23 I StGB

B könnte sich eines versuchten Mordes gem. §§ 211 I, II Var. 5, Var. 9, 22, 23 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er dem G ein Messer in den Rücken rammte.

Der Versuch ist als Verbrechen (vgl. § 12 I StGB) strafbar.

Da G noch lebt, ist keine Vollendung eingetreten.

I. 1. B muss sich hinreichend verdächtig gemacht haben, mit Tatentschluss ~~und~~ hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehandelt und alle subjektiven Merkmale erfüllt zu haben. Nach der Vorstellung des B müsste seine ^{geplante} Handlung also ~~Kont~~ Tatbestandsmerkmale erfüllen.

- a) Sein Tatplan müsste sich daher zunächst auf die Tötung eines Menschen, des G, mittels des Küchenmessers als Tatwerkzeug bezogen haben. Sollte B ~~nicht~~ sich tatsächlich hinreichend verdächtig gemacht haben, das Messer in den Rücken des G gerammt zu haben, wäre dies aufgrund der lebensgefährlichen Verletzungen anzunehmen.
- b) ~~D~~ Allerdings ist fraglich, ob B sich hinreichend verdächtig gemacht hat. Er selbst hat sich dagegen eingelassen, dass eine andere Person das Messer geworfen haben müsse und er selbst dann

nichts zu tun habe. B hat gegen-

a) Diese Einlassung des B könnte aber durch eine Gesamtwürdigung der anderen Beweismittel als Schulzbehauptung entlarvt werden. Die Geschichte des B ist zwar auf den ersten Blick plausibel, deckt sich aber nicht mit den Aussagen des Geschädigten G und des Zeugen Rolf Insterburg (I). G hat ausgesagt, B habe ihm am 24.8.11 eine SMS geschrieben, ob sie baden gehen wollen; B hat sich dahingehend

* über der Polizei gesagt, er habe niemanden gesehen, aber ein Rascheln im Gebüsch gehört. Er habe dann direkt telefonisch versucht, einen Notarzt zu rufen, aber kein Netz gehabt. Er habe G aber geholfen und ihm nichts getan, wie später sein Verteidiger mitteilte.

eingelassen, G habe die SMS geschickt. Die Handyauswertung des Handies des B bestätigt aber die Aussage des G, dass B die SMS geschickt hat.

Fraglich ist jedoch, ob die Erkenntnisse aus der Handyauswertung verwertet werden dürfen. Eine Beschlagnahme gegen den Willen des Betroffenen (§ 91 I StPO) bedarf der richterlichen Anordnung gem. § 98 I 1 StPO. Hier gab es nur eine staatsanwaltschaftliche Verfügung.

Es liegt also ein Beweiserhebungsverbot vor. Zu klären ist, ob aus diesem auch ein Beweisverzichtungsverbot folgt.

Die Erhebung Rechte des B sind im Sinne der Rechtskreistheorie befreit. Zwar könnte man meinen, dass auch hier das Strafverfolgungsinteresse das Interesse des B überwiegt. Immerhin steht hier sogar ein Mord im Raum. Jedoch kann das nicht bei einem willkürlichen Verstoß gegen Verfahrensrechte gelten.

M.E. will vor
tktw; die PB
dachte vor Ort
des Handys sofort
die Alkoholismus,
Is kann ja nicht
und vorerst
wird kommen,
Willke lief
Silvia

Diese haben vor dem Hintergrund des Grundrechtsschutzes durch Verfahren einen hohen Stellenwert. Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Polizei überhaupt versucht hat, einen Richter zu erreichen. Auch abends gibt es einen Richternotdienst. Insofern liegt Willkür vor und damit überwiegen die Interessen des B. Die Handyausweitung ist unverwertbar.

b) Jedoch könnten die anderen Beweismittel ^{*}B trotzdem als Handeln den überführen. Nach B's Aussage habe G den Notruf wählen wollen. G hat sich bereits dahingehend geäußert, dass dies nicht der Fall war. Die Ausweitung der Notrufzentrale ^{weiter} hat das bestätigt. G hat ausgesagt, dass B rechts hinter ihm gegangen sei, was zu der Verletzung am oberen Rücken rechts passt. Nach übereinstimmender Aussage von B und G war sonst niemand zu sehen. B meint zwar, jemand

* und Umstände

habe das Messer geworfen.
Die rechtsmedizinische Ein-
schätzung stützt dies aber
nicht. Zwar könnte die Ver-
letzung grundsätzlich auch
durch Messerwurf erfolgt sein,
aber nur durch einen geübten
Werfer und vor allem aus
„Wahlentfernung“, in gerader Linie.
Die Person müste quasi hinter
G gestanden haben und auf
der offenen Fläche erkennbar
sein müssen. Das passt nicht
zu den Schilderungen von B
und G.

Die Äußerungen des G sind
- entgegen der Ansicht des Va-
teidigers des B - auch verwet-
bar. Zwar wurde G entgegen
§57 StPO nicht über seine
Wahrheitspflicht belehrt. Die
Norm schützt aber nur den
Zeugen und nicht den Be-
schuldigten, da bei Verstoß gegen
die Wahrheitspflicht strafrecht-
liche Konsequenzen drohen.

Zudem ist die Aussage des G

glaublich. Sie ist plausibel und stringent und deckt sich, was die gesamten Umstände angeht, mit denen des I. Zudem sind G und B Freunde und daher hat G keine Belastungstendenze.

cc) Im Zusammenspiel mit den Aussagen des I ergibt sich ein rundes Bild. Beide schildern das Geschehen in der Gasstätte identisch, während B dies anders wieder gibt und etwa meint, geholfen zu haben. I war bei der Tat, es war nicht dabei, durch seine Aussage erscheint aber G's Aussage als glaubhafter als die Einlassung des B.

dd) Dass B durch die Polizei nicht belehrt wurde, ist unschädlich und macht seine Aussage vor der Polizei nicht unverwertbar. Er wurde dort nicht als Beschuldigte vernommen, sondern nur als möglicher Zeuge, sodass die Aussagen während

Fulks

dieser informationischen Befragung verwertbar sin d.

a) Die Gesamtwürdigung aller Beweismittel enttarnt die Aussage des B als Schutzbelaugte. Den gesamten Geschehensablauf hat er anders wiedergegeben als G, wobei dessen Aussage glaubhafter ist. Dafür, dass B sich hinreichend verdächtig gemacht hat, spricht auch das rechtsmedizinische Gutachten.

c) B müsste sich hinreichend verdächtig gemacht haben, sich Mordmerkmalen ~~vorge stellt~~ zu haben.

In Betracht kommen Heimtücke (Var. 5), ~~und Herbst~~ als die ^{Ausnutzung} auf ~~die~~ Wehrlosigkeit des Opfers. Da B sich hinreichend verdächtig gemacht hat, G von hinten ein Messer in den Rücken gerammt zu haben, womit G nicht rechnete, wie B sich bei seinem Freund * die Erfüllung von

vorstellte, stellte er sich einen
Himtückermord vor.

Subjektiv hat B sich hinreichend
einer Verdeckungsabsicht (Var. 9,
verdächtig gemacht). Da G dem
B von seiner Anzeige wegen
der fehlenden 800€ erzählt
hatte und ~~B und~~ G sich
auch von den Kameras in
der Bank erzählte liegt dies
nahe. Das bestätigt auch
der enge zeitliche Abstand,
da die Tat gleich am
selben Abend erfolgte. Nach
der plausiblen Erklärung des
G handelt B damit mit
hinreichender Wahrscheinlichkeit
mit Verdeckungsabsicht.

2. Da B mit dem Stich in
den Rücken bereits alles aus
seiner Sicht Forderliche zur
Tatbestandsverwirklichung getan
hat und damit die Schwelle
zum „Jetzt geht's-los“ über-
schritten hat, hat er unmittelbar
eingesetzt (vgl. § 22 StGB).

Zukrapp

II. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft und ist nicht zurückgetreten iSd §24 I, StGB. Zwar meint B, geholfen und G getötet zu haben. Die übereinstimmenden Aussagen von G und I widerlegen dies für das Geschehen jedoch. Wobei hat B den G gestützt, noch einen Notruf abgesetzt (s.o.) noch an die Polizei Hilfe geholt. G ist vielmehr selbst zur Gaststätte gelangt und hat dort um Hilfe gebeten. B kam nach. Die goldene Brücke zurück ins Recht hat B nicht überquert.

versucht

III. B hat sich eines Mordes hinreichend verdächtig gemacht.

B. §§ 224 I Nr. 2, Nr. 5, 223 I
StGB

B könnte sich einer gefährlichen Körperverletzung durch dieselbe Handlung hinreichend verdächtig gemacht haben.

Die Voraussetzungen des § 223 I StGB liegen durch die schweren Verletzungen des G unproblematisch vor.

Mangels Hinterlist scheidet § 224 I Nr. 3 StGB aus, da B völlig aus dem Hinterhalt kam und kein Täuschungselement vorliegt.

Das Küchenmesser ist mit 17 cm Länge und 1,7 cm Breite ein gefährliches Werkzeug. Id § 224 Nr. 2 Var. 2 StGB.

Aufgrund des Kollapses der Lunge und starker Einblutung bestand sogar akute Lebensgefahr, weswegen eine das Leben gefährdende Behandlung id § 224 I Nr. 5 StGB vorliegt.

B hat sich der gefährlichen Körperverletzung hinreichend verdächtig gemacht.

C. Mangels Unglücksfall
scheidet § 323c StGB aus. B
handelte absichtlich.

Gesamtergebnis und Konklusionen:

B hat sich im 2. Tat-
komplex eines versuchten
Mordes in Tatheintat
(§ 52 StGB) mit einer gefähr-
lichen Körperverletzung hin-
reichend verdächtig gemacht.
Dies steht in Tatmehrheit
zu den zwei Compten betragen
(§ 53).

B-Gutachten

I. Da B im Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht beendet hatte und somit Jugendlicher im Sinne des JGG war (§ 1 II JGG), sind dessen Besonderheiten zu berücksichtigen.

II. Gem. §§ 41 I Nr. 1 JGG, § 74 II GVG ist, da für Mord nach § 74 II 1 Nr. 3 GVG eine Strafkammer als Schwurgericht zuständig wäre, die Jugendkammer des ~~Land~~ Landgerichts Magdeburg (§ 7 I StPO) zuständig.

III. B sitzt derzeit in Untersuchungshaft. Daher ist zu prüfen, ob die Gründe dafür gem. § 112 StPO vorliegen.
Hier liegt ein Tatverdacht gegen B wegen versuchten Mordes vor, sodass § 112 III StPO einschlägig ist, wenn auch ein dringender Tatverdacht besteht.
Da hier eine große Wahrscheinlichkeit besteht, dass B der Täter

ist, besteht dringender Tatverdacht.

Obwohl für Abs. 3 kein Haftgrund nach § 112 II StPO vorliegen muss, dem Wortlaut nach, muss in Verfassungskonformer Auslegung doch einer bestehen. Hier kommt die Fluchtgefahr i.S.d. § 112 II Nr. 2 StPO in Betracht. Ewar hat B eine soziale Bindung zu seinen Eltern; dort wohnt er noch. Jedoch ist er arbeitslos und ohne abgeschlossene Lehre ~~troffen~~. Da eine hohe Straforwartung im Raum steht, ist die Sorge vor einer Flucht vor der Strafverfolgung anzunehmen und begründet.

IV. Haftprüfungstermin ist am 25.2.2018 (vgl. § 121 StPO).

V. Dass die Jugendgerichtshilfe nicht informiert wurde, ändert nichts an der an be-

antragenden Haftforstdauer.
Diese Information hat rein
informatorische Zwecke und
macht den Haftbefehl nicht
rechtswidrig. Sie kann nach-
geholt werden.*

VI. Gem. §§ 68 IGG, 140 I Nr. 1,
Nr. 2 StPO ist dem B ein
Pflichtverteidiger beizutragen.
B hat aber bereits einen
Wahlverteidiger.

* Der Antrag auf Haftprüfung
ist daher zwar gem. § 117
StPO zulässig, hat aber keinen

Staatsanwaltschaft
Magdeburg
Az. 164 Js 1234/17

HAFT!

16

1. Das Ermittlungsverfahren ist abgeschlossen.
2. Mesta- Erledigungskennziffer.
3. Kopie akte anfertigen und zur Handakte nehmen.
4. Kopie des BER-Auszugs anfertigen und zur Handakte nehmen.
5. MiStra- Mitteilungen:
 - Nr. 32 (an die Jugendgerichtshilfe)
 - Nr. 43 (Leitung der Justizvollzugsanstalt)
6. Kopie beiliegender Anklageschreift zur ~~alte~~ Handakte nehmen.
7. U.m.A.
dem LG Magdeburg öb-Jugen
Unterschrift kannmo. mit Antrag
aus anliegender Anklageschreift
8. Frist: 1 Monat
Magdeburg, 12.10.17
Unterschrift STA

Staatsanwaltschaft
Magdeburg
Az. 164 Jo 1234/17

12.10.17

H A F T I
Haftprüfung
termin (§1&§5)
25.2.2018

J u d
Anklageschift

Bl. 3d.A. Der Beschuldigte Steven Bosse
geboren am 11.09.1999 in
Magdeburg, ledig
derzeit. in Untersuchungshaft

- ~~vorher~~ jugendlich gemäßigt -

Bl. 3d.A. Verteidiger: Rechtsanwalt Eduard
Bitter, Vogel breite 12, 39110
Magdeburg

wird angeklagt,
in Heddingen und andernorts
zwischen dem 17.8. und dem
24.8.2017

als jugendliche
~~Tatversucht auch~~
durch drei selbständige Hand-
lungen, in Fall 3 tateinheit-
lich

1. und 2. in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Ergebnis eines Datenverarbeitungsprogramms durch unbefugte Verwendung von Daten beeinflusst und dadurch das Vermögen eines anderen beschädigt zu haben,

3. a) versucht zu haben, einen Menschen heimlich und mit Verdeckungsabsicht ge~~et~~zt zu töten,

b) eine Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs und mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen zu haben,

indem er

1. am 17.8.81 um 16:53 Uhr in der Filiale der Saalelandsparkasse in Stadtfurt, Geleitstraße 3, 400€ mit der EC-Karte des Geschädigten abhob, wobei er

die richtige PIW verwendete, ohne dass der Geschädigte die Abhebung gebilligt hatte und um das Geld für sich zu verwenden.

2. am 21.8.17 um 20:45 Uhr in der Filiale der Salzlandsparkasse in Steinfurt, Geleistr. 3 400 € mit der EC-Karte des Geschädigten unter Verwendung der richtigen PIW, ohne dass der Geschädigte dies gebilligt hatte, abhob, um das Geld für sich zu verwenden.

3. am Löderburger See am 24.8.17 zwischen 22:30 und 22:30 Uhr dem Geschädigten ein Messer mit 19 cm Länge und 1,5 cm Breite ~~zog~~ oben rechts von hinten in den Rücken rammte, wodurch die Lunge des Geschädigten später kollabierte und er in akuter Lebensgefahr schwelte, wobei es ihm darauf ankam,

dass die Abbuchungen in
der Filiale der Salzlandsparkasse
vom 17. 8.¹⁷ und 24. 8. 17
nicht aufgedeckt werden.

Verbrechen und Vergehen

strafbar gemäß: § 211 I, II,
223, 224 I Nr. 2, Nr. 5, 263 I
Var. 3 ~~StGB~~, § 12, 22, 23 I,
52, 53 StGB, § 1 JGG

Beweismittel:

1. Einlassung des ~~Steuer~~
~~Bosse~~ Beschuldigten

Z. Zeugen

1. ~~Geschädigte~~ Ronny
Göß, Aschersleben
2. Rolf Insterburg, Aschersleben
3. Polizistin
Augustschm

- Messer
- EC-Karte

#

Wesentliche Ergebnisse

[...]

Es wird beantragt,
das Hauptverfahren
zu eröffnen und Team
zur Hauptverhandlung
vor dem LG Magdeburg
- Jugendkammer -
anzuberaum
und Haftbefehl zu
beschließen

Unterschrifl Sta

Probeexamen (Strafrecht)

Bearbeiter/-in: [REDACTED]

Materiell-rechtliches Gutachten:

1. Komplex: Die Abhebungen am Geldautomaten

A. Computerbetrug, § 263a StGB

- Rechtlich: Ausführlich „unbefugt“ wird rechtlich näher ausgefüllt.
- Beweiswürdigung/Verwertbarkeit: Ausführlich bzgl. der Videoaufnahmen:
 - Aussage des G. (Verstoß gegen § 57 S. 1 StPO i.V.m. § 163 Abs. 3 S. 1 StPO?): Wird vertretbar erst später geprüft.
 - Videoaufnahmen (Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG?):
- Rw.keit/Schuld (§§ 1, 3 S. 1 JGG): Hatte kurz angesprochen werden können.

B. Weitere Delikte: Sie sprechen einige der nachfolgenden Delikte an. § 242 prüfen Sie ausführlich und gut nachvollziehbar.

- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266 b Abs. 1 StGB:
- Diebstahl der EC-Karte, § 242 Abs. 1 StGB:
- Diebstahl der ausbezahlten Geldscheine, § 242 Abs. 1 StGB:
- Unterschlagung der EC-Karte, § 246 Abs. 1 StGB:

2. Komplex: Der Stich mit dem Messer

A. Versuchter Mord gemäß §§ 211, 22, 23 StGB

- Beweiswürdigung/Verwertbarkeit:
 - Verwertbarkeit Aussage B (Verstoß gegen §§ 136 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 163a Abs. 4 StPO?)
– Beurteilungsspielraum der Polizei:
Viel zu knapp, Sie hätten hier prüfen sollen, ob die Polizei ihren Beurteilungsspielraum ausgeübt hat.
 - Gesamtschau:
 - G und B keine andere Person bemerkten
 - Unbekannter Dritter sehr unwahrscheinlich
 - tatsächlich
 - kein Motiv
 - Motiv des Beschuldigten
 - Einschlägige Vorstrafen
 - Widersprüchliche Aussage des Beschuldigten
 - Widerspruch zu Aussage des I

- Widerspruch zu Handy-Auswertung
 - Verwertbarkeit, Beschlagnahme durch StA: Verstoß gegen § 98 Abs. 1 S. 1 StPO?
 - Verwertbarkeit, keine richterl. Bestätigung, Verstoß gegen § 98 Abs. 2 S. 1 StPO?
- Mordmerkmale: In Ordnung, hätten aber noch etwas genauer dargestellt werden können
- Rücktritt vom Versuch?
Fehlgeschlagener Versuch/Gesamtbetrachtungslehre/Rücktrittshorizont:
 Leider viel zu knapp, das hätten Sie ausführlicher darlegen können.

B. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5 StGB:

Sie sehen die wesentlichen Qualifikationen.

Prozessgutachten: Sie denken an die wesentlichen der nachfolgenden Punkte.

I. Zuständiges Gericht:

II. Notwendige Verteidigung:

III. Entscheidung über Fortdauer der U-Haft:

IV. Antrag auf Haftprüfung:

V. Beteiligung JGH:

VI. Bestätigung Beschlagnahme Mobiltelefon:

Abschlussverfügung:

Ausführlich.

Anklageschrift:

- Konkreter Anklagesatz: Recht gründlich.
- Formalien: Werden bis auf die Besonderheiten nach dem JGG eingehalten.

Insgesamt

11 Punkte

Dr. Braun